

Verpflichtende Kennzeichnung von Rauchverboten

Ende vorigen Jahres hat das Parlament eine Änderung des Tabakgesetzes beschlossen, dessen Auswirkungen viele Unternehmen betreffen.

Die Normierung eines allgemeinen Rauchverbotes in Räumen öffentlicher Orte seit Beginn 2005 sollte für viele Betriebe angesichts der sehr weit gefassten Definition des Begriffes "öffentlicher Ort" Anlass sein, auf die gesetzlichen Vorgaben zu reagieren.

Doch zunächst darf daran erinnert werden, dass schon bisher eine Nichtraucherschutz-Regelung im Bereich des Arbeitsrechtes gem. § 30 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes existiert hat.

Allgemeines Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte

Es wurden die Rauchverbote mit Anfang 2005 generell auf Räume "öffentlicher Orte" ausgedehnt. Damit will man der Gefahr des Passivrauchens begegnen, also den Nichtraucherschutz stärken, Nichtrauchen als Regel und Rauchen als Ausnahme forcieren.

Nach der Definition dieses Gesetzes ist unter "öffentlicher Ort" jeder Ort zu verstehen, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann.

Dadurch fallen beispielsweise auch Geschäftslokale, Büroräume oder ähnliche Räume mit Kundenverkehr zu den festgelegten Dienstzeiten bzw. zu Zeiten, in denen üblicherweise Parteienverkehr stattfindet, insbesondere auch Einkaufszentren unter diese Nichtraucherschutzregelung.

Falls in diesen Einrichtungen eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten besteht, können als Ausnahme vom Rauchverbot Räume bezeichnet werden, in denen Rauchen gestattet ist - wenn gewährleistet ist, dass aus den "Raucherräumen" kein Tabakrauch in den sonstigen vom Rauchverbot belegten Bereich dringt.

Rauchverbote müssen ersichtlich gemacht werden

Rauchverbote nach den Bestimmungen des Tabakgesetzes sind seit Jahresbeginn 2005 in den unter das Rauchverbot fallenden Räumen und Einrichtungen entweder durch den Hinweis "Rauchen verboten" oder entsprechende Symbole eindeutig kenntlich zu machen.

Die Hinweise oder Symbole haben in ausreichender Zahl und Größe zu erfolgen, sodass sie überall im Raum oder der Einrichtung klar ersichtlich sind. Die Gesetzesmaterialien (Erläuterungen) räumen die Möglichkeit ein, diese Rauchverbotshinweise unter Verwendung von EDV-Geräten selbst anzufertigen bzw. die handelsüblichen Schilder oder Symbole zu verwenden, entscheidend sei lediglich die deutliche Wahrnehmbarkeit.

Verletzung der Kennzeichnungspflicht ab 1.1.2007 strafbar

Um die Ernsthaftigkeit dieser Verpflichtung zu unterstreichen, hat der Gesetzgeber den Verstoß gegen die Ausschilderungspflicht ausdrücklich als Verwaltungsübertretung bezeichnet und ein Strafausmaß von bis zu € 720,- vorgesehen.

Bis Anfang 2007 plant das Gesundheitsministerium, die Einhaltung der Rauchverbote zu evaluieren und eventuell noch darüber hinausgehende Maßnahmen einschließlich Sanktionen bei Verstößen gegen sonstige Rauchverbotsregelungen zu prüfen.

Einhaltung der Kennzeichnungspflicht

Unabhängig davon, dass eine Verwaltungsstrafsanktion erst mit Beginn 2007 gegeben ist, ist anzumerken, dass die Verpflichtung zur Kennzeichnung schon mit 1.1.2005 eingesetzt hat. Dieser Umstand ist schon deshalb bedeutsam, als man die Regelung auch als Schutznorm im Sinne des § 1311 ABGB sehen kann und der eine oder andere Dauerkunde auf den Plan gerufen sein könnte, allfällige Schadenersatzansprüche aus dem Titel der Gesundheitsbeeinträchtigung wegen regelmäßigen Passivrauchens geltend zu machen.

***Landesinnung der Friseure Steiermark
Dezember 2006***